



NABU Bremerhaven-Wesermünde · Grashoffstr. 21a · 27570 Bremerhaven

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt
[REDACTED] o.V.i.A.
Feuerweg 9
27639 Wurster Nordseeküste

Bremerhaven-Wesermünde

Francesco-Hellmut Secci

1. Vorsitzender

Tel. 0471 200470

info@NABU-Bremerhaven.de

Bremerhaven, 28.02.2021

Stellungnahme des NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 „Wohngebiet Strandstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a i.V.m. § 13 BauGB in Wremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte [REDACTED],

im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB Stellung zu oben genannter Bauleitplanung:

Verfahren nach § 13a BauGB

Anwendbarkeit des Verfahrens

Der Bebauungsplan Nr. 31 kann mutmaßlich als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB aufgestellt werden, da der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31 innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 10a liegt.

De facto stellt sich der Geltungsbereich als Außenbereichsfläche dar und wird landwirtschaftlich genutzt. Nach Verkehrsauffassung endet der im Zusammenhang bebaute Ortsteil von Wremen an der Strandstraße. Da die Innenentwicklung des § 13a BauGB nicht an den Innenbereich nach § 34 BauGB geknüpft ist, ist die Einbeziehung dieser Außenbereichsfläche in eine „Innenentwicklung“ äußerst fragwürdig.^{1,2}

Aus diesem Grund hält der NABU eine Aufstellung des Bebauungsplans als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB als mindestens höchstfragwürdige Auslegung des § 13a BauGB, der nicht mit der Teleologie des Instruments vereinbar ist.

NABU Bremerhaven-Wesermünde

Grashoffstraße 21a
27570 Bremerhaven
Telefon 0471 200470
info@NABU-Bremerhaven.de
www.NABU-Bremerhaven.de

Spendenkonto

Weser-Elbe-Sparkasse
IBAN DE49 2925 0000 0002 8052 78
BIC BRLADE21BRS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

¹ vgl. Krautzberger, Prof. Dr. Michael (2014): Der Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB) im Lichte der aktuellen Rechtsprechung.

² vgl. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg (2020): Arbeitshilfe Bebauungsplanung. Kapitel F6: Überplanung von Gebieten mit rechtskräftigem Bebauungsplan.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Fläche, die sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt und ist aus Sicht des NABU daher unter § 13b BauGB zu betrachten. Ein Verfahren nach § 13b BauGB ist aufgrund der dort festgesetzten Frist nicht mehr möglich.

Die Bebauung einer in der Vergangenheit nie baulich genutzten Wiese stellt nach Auffassung des NABU keine Maßnahme der „Innenentwicklung“, im Sinne einer Nachverdichtung, Wiedernutzbarmachung o.ä. dar.

Da es sich de facto um eine zu überplanende Außenbereichsfläche handelt, bittet der NABU darum, von der Aufstellung im beschleunigten Verfahren abzusehen und stattdessen ein reguläres Aufstellungsverfahren inklusive einer Umweltprüfung zu durchlaufen.

Belange des Naturschutzes

Da der Bebauungsplan im Verfahren nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt wird, gilt die Fiktion des § 13a Abs. 2 Nr. 4. Demnach gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

So eine Vereinfachung durch Umgehung der Eingriffsregelung mag bei echten Maßnahmen der Innenentwicklung wie der Wiedernutzbarmachung brachgefallener Flächen u. U. angemessen sein. Die zu überplanende Fläche wurde jedoch nie baulich genutzt. Sinn und Zweck des § 13a Abs. 2 BauGB ist es nicht, die Eingriffsregelung auf unberührten Außenbereichsflächen zu umgehen.

Auch aus diesem Grund bittet der NABU darum, von der Aufstellung im beschleunigten Verfahren abzusehen, um die Belange des Naturschutzes im Verfahren angemessen würdigen zu können.

Da der bestehende und rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 10a vor dem Jahr 1976 rechtskräftig wurde, muss davon ausgegangen werden, dass bei seiner Aufstellung die Belange des Naturschutzes nicht hinreichend gewürdigt wurden, dazu diesem Zeitpunkt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) noch nicht in Kraft war.

KLINGE³ schreibt dazu: „Vorhaben im Geltungsbereich alter [...] Bebauungspläne müssen daraufhin überprüft werden, ob und inwieweit in ihnen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung berücksichtigt wurde.“

Bei den alten qualifizierten Bebauungsplänen [...] aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des BNatSchG muß überprüft werden, ob die Belange von Natur und Landschaft abgewogen wurden [...]. Sollten [...] im Bebauungsplangebiet noch planungsrechtlich zulässige Baulandpotentiale vorhanden sein [...], muß zumindest für diese eine Überprüfung bzgl. Der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung vorgenommen werden.“

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 im Verfahren nach § 13a BauGB hätte zur Konsequenz, dass die Überbauung von Grünland mit Wohnbebauung ohne Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt zulässig ist, da im Jahr 1973 die planerische Entscheidung getroffen wurde, an der Strandstraße eine Parkanlage und einen Spielplatz (Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 10a) zu errichten.

³ Klinge, Werner (1993): Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.

Diese Kausalkette steht aus Sicht des NABU in einem eklatanten Missverhältnis zu den im BauGB und BNatSchG verankerten Grundsätzen des Umweltschutzes.

Festsetzungen

Begrünung von Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a, b BauGB)

Der NABU bittet darum, durch textliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a, b BauGB) die Begrünung von Dächern von Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO mit Dachflächen von mehr als 10 m² vorzuschreiben.

Erhalt von Bäumen

Im Bebauungsplan wurden keine Bäume zum Erhalt festgesetzt. Der NABU bittet darum, den Baumbestand an der Strandstraße und im Südosten des Plangebiets durch textliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b BauGB) i.V.m. Planzeichen Nr. 13.2.2 der Anlage zur PlanZV zum Erhalt festzusetzen.

Der Baumbestand an der Strandstraße ist in diesem Bereich als ortsbildprägend einzustufen. Die Beseitigung des Baumbestands würde eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft darstellen. Aufgrund der gewählten Erschließung durch zwei Grabenquerungen kann der Großteil des Baumbestands erhalten bleiben. Eingriffe in den Baumbestand sind daher vermeidbar und nach § 13 BNatSchG zu unterlassen.

Solar- und Photovoltaikanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB)

Der NABU bittet darum, durch textliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB) die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Wärme und/oder Strom aus Solarenergie vorzuschreiben, und zwar in einem Umfang, der zum vollständigen Ausgleich der Jahres-Gesamtenergiebilanz eines Gebäudes erforderlich ist.

Örtliche Bauvorschriften

Einfriedungen

Der NABU bittet darum, eine örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Grundstückseinfriedungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Grundstückseinfriedungen sollten nur als lebende Hecken mit standortgerechten heimischen Gehölzen zulässig sein.

Der NABU möchte die Gemeinde darauf hinweisen, dass eine konsequente Überwachung der Einhaltung der textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften durch die Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Cuxhaven) unerlässlich ist. Der NABU bittet die Gemeinde daher, diesbezüglich die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Hinweise

Baumschutz

Der NABU bittet darum, einen Hinweis in den B-Plan aufzunehmen, dass zu erhaltende Bäume und Bäume im Umfeld des Geltungsbereichs bauzeitlich gem. DIN 18920 und RAS LP 4 zu schützen sind.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Francesco-Hellmut Secci
1. Vorsitzender

Bremerhaven, den 28.02.2021